

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 26. April 2018

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen IV B 4 –

G.0331.00

bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

RR`in Guth

Telefon 0211 855-3464

Telefax 0211 855-

renate.guth@mags.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Beachtung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW in Shisha-Bars**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich in der 19. Sitzung des Ausschusses am 11. April 2018 mit Blick auf einem mündlichen Antrag der SPD-Fraktion um einen schriftlichen Bericht zu Verstößen gegen das Nichtraucherschutzgesetz in Shisha-Cafés gebeten.

Diesem Anliegen bin ich gerne nachgekommen und bitte Sie, die Weiterleitung der beigefügten Drucke der Vorlage an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

**1 Anlage** (60-fach)



Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium



### **Beachtung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW in Shisha-Bars**

Der Bericht ist mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz abgestimmt.

Das geltende Nichtraucherschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen regelt ein allgemeines Rauchverbot, ohne dass „Rauchen“ hinsichtlich des Konsums bestimmter Produktgruppen wie z.B. Zigaretten, Zigarren, Kräuterzigaretten oder elektrischer Zigaretten differenziert wird. Nordrhein-Westfalen orientiert sich damit auch am Nichtraucherschutzgesetz des Bundes. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat dies mit Urteil vom 24. März 2014 grundsätzlich bekräftigt und das Inhalieren von Tabakerzeugnissen mittels Wasserpfeifen als Rauchen i.S. des Nichtraucherschutzgesetzes NRW eingestuft, daneben aber entschieden, dass das Rauchen von getrockneten Früchten und Shizao-Steinen mittels Wasserpfeife nicht unter das Nichtraucherschutzgesetz fällt.

Das Gesetz findet demnach keine Anwendung auf Gaststätten, in denen in Wasserpfeifen lediglich getrocknete Früchte oder Shizao-Steine verwendet werden. Tabakfreier Konsum von Wasserpfeifen kann dementsprechend nicht mit Ordnungsverfügungen oder Bußgeldbescheiden sanktioniert werden.

Laut Feststellungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) entstehen bei der Verbrennung der Kohle in der Wasserpfeife erhebliche Mengen an gesundheitsschädlichen Stoffen, insbesondere Kohlenmonoxid, Benzol sowie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, die dann vom Wasserpfeifenraucher aufgenommen werden. Ferner kommen zum Teil Feuchthaltemittel wie Glycerin oder 1,2 Propandiol zum Einsatz. Das Einatmen hoher Konzentrationen an Glycerin oder 1,2-Propandiol hat im Tierversuch zu Veränderungen des Zellepithels im Kehlkopf oder zu Reizungen der Nasenschleimhaut geführt.

Das Gesundheitsministerium bedauert in diesem Zusammenhang die gerichtliche Entscheidungspraxis und weist darauf hin, dass auch bei der Nutzung von nikotinfreien Wasserpfeifen für die Konsumentinnen und Konsumenten und selbst für Dritte, die sich im gleichen Raum aufhalten, Gesundheitsgefahren bestehen können.

Soweit konventionelle Tabakwaren oder Tabakerzeugnisse zum Einsatz kommen, gilt auch die Nutzung von z.B. Shisha-Pfeifen als Rauchen. Diese Produkte dürfen in Bereichen, in denen der gesetzliche Nichtraucherschutz besteht, nicht konsumiert werden. Hierfür gilt aber auch in Shisha-Bars ein ausnahmsloses Rauchverbot.

Nach dem nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetz sind für konkrete Beschwerden oder die Beurteilung, ob in Zweifelsfällen gegen geltende Regelungen verstoßen wird, die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Diese werden im Rahmen ihres Ermessens tätig, wenn Beschwerden vorgebracht werden (§ 5 Abs. 4 Nichtraucherschutzgesetz NRW).

Der Betrieb von Shisha-Bars, in denen Gäste Wasserpfeifen rauchen können, sind gewerberechtlich in der Regel als Gaststättenbetriebe im Sinne von § 1 Gaststätten-gesetz einzuordnen. Der Betrieb ist grundsätzlich erlaubnisfrei.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas ist am 1. April 2016 die Änderung des Jugendschutzgesetzes und Jugendarbeitsschutzgesetzes in Kraft getreten, mit dem u.a. das Abgabe- und Konsumverbot von Tabakwaren für Minderjährige auf E-Zigaretten und E-Shishas ausgeweitet wird. Daneben verabschiedete der Ausschuss des Deutschen Bundestags für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BT-Drucksache 18/7394) mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 27. Januar 2016 einen Entschließungsantrag, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, um auch ein Abgabe- und Konsumverbot von nikotinfreien Erzeugnissen, die durch konventionelle Wasserpfeifen eingeatmet werden, an Kinder und Jugendliche durchzusetzen.

Mit dem Betrieb von Shisha-Bars können erhebliche Gefahren für die Gesundheit der sich innerhalb dieser Einrichtung aufhaltenden Personen entstehen.

Wasserpfeifen werden durch spezielle hierfür zusammengemischte Kohlen erhitzt. Die Kohlen verbrennen auf der Wasserpfeife nicht unmittelbar durch Inhalieren, sondern verschwelen bzw. glühen über einen längeren Zeitraum. Durch diesen unvollkommenen Verbrennungsprozess entsteht das für den menschlichen Organismus schädliche Kohlenmonoxid (chem. Bezeichnung CO).

Innerhalb geschlossener Räumlichkeiten kann sich CO sehr schnell in erhöhten und für den menschlichen Organismus gefährlichen Konzentrationen in der Atemluft sammeln. CO ist ein farb-, geruchs- und geschmackloser Stoff, der von den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrgenommen werden kann. In Nordrhein-Westfalen und deutschlandweit ist es bereits mehrfach zu lebensbedrohlichen Kohlenmonoxid-Vergiftungen gekommen, die intensivmedizinisch behandelt werden mussten.

Die Verhinderung von Gesundheitsschäden durch den Konsum bzw. die Freisetzung von Kohlenmonoxid in Shisha-Bars ist keine originär gewerberechtliche Aufgabe. Es besteht für die Gewerbebehörden jedoch jederzeit die Möglichkeit nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Gaststättengesetz einzelfallbezogene Anordnungen zum Schutze der Gäste und Beschäftigten zu erlassen. Die Anordnungsbefugnis der Ordnungsbehörden ist im Zusammenspiel mit den Schutznormen nach anderen Vorschriften zu sehen, was aus der Regelung der §§ 4 Abs. 1 und 31 Gaststättengesetz zu entnehmen ist. Insoweit bleiben die behördlichen Befugnisse anderer Fachbehörden unberührt.

Den Gefahren von Gästen und Mitarbeitern in Shisha-Bars aufgrund erhöhter Kohlenmonoxid-Konzentration wird regelmäßig am effektivsten über die einzelfallbezogene Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Gaststättengesetz über die Gewerbebehörden begegnet werden können.

Die Ordnungsbehörden haben nach den Vorgaben des Gaststättengesetzes Gefahren für Leben oder Gesundheit, die durch einen Gaststättenbetrieb ausgehen können, zu unterbinden.

In der Vergangenheit ist es in Deutschland innerhalb von Shisha-Bars mehrfach zu lebensbedrohlichen Kohlenmonoxid Vergiftungen gekommen.

Aus diesem Grund ist eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie eingerichtet worden, in der über die Verabschiedung eines entsprechenden Verwaltungsrund-erlasses zu Vorgaben für den ordnungsrechtlichen Vollzug in Shisha-Cafés beraten wird. U.a. soll die Pflicht zum Einbau von Kohlenmonoxid-Meldern zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Gäste geregelt werden.

Die zulässigen CO-Grenzwerte in Shisha-Bars werden derzeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Gesundheitsminister abgestimmt. Eine erste Sitzung der Arbeitsgruppe hat am 19. Februar 2018 unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Arbeitsschutz) und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie stattgefunden. Zu einer nächsten Sitzung der o.g. genannten Ressorts Anfang Juni 2018 wird in Kürze eingeladen.

Nach Auskunft der Generalzolldirektion Bonn haben Razzien/Kontrollen in Bonner Shisha-Bars im Januar 2018 unter Federführung der Kontrolleinheit Verkehrswege (KEV) stattgefunden. Kollegen der Finanzkontrolleinheit Schwarzarbeit (FKS), der Polizei und des Ordnungsamtes haben an der Kontrolle teilgenommen.

Die in der Presse beschriebenen Kontrollen am 15. und 16. Februar 2018 wurden durch die KEV (Kontrolleinheit Verkehrswege) und die Ordnungsämter durchgeführt. Die FKS hat am 14. Februar 2018 eine ähnliche Aktion mit Unterstützung der KEV veranstaltet.

Die fraglichen Kontrollen des Zolls, bei denen „erhebliche Verstöße mit erheblichen gesundheitlichen Folgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auch Gäste von Shisha-Bars“ festgestellt wurden, betrafen nach telefonischer Auskunft des Hauptzollamts Dortmund vorrangig das Auffinden von nicht versteuertem Tabak bzw. fanden unter dem Aspekt der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung statt. Auf Anfrage teilte das Hauptzollamt Dortmund heute folgendes mit:

„Shisha-Tabak ist eine Tabakware nach dem Tabaksteuergesetz und unterliegt im Steuergebiet der Tabaksteuer. Für Tabakwaren ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Tabakwaren dürfen nur in geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Die Kontrollen der Shisha-Cafes gehören zu den verbrauchsteuerrechtlichen Aufgaben der Zollverwaltung. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Steueraufsicht gemäß § 209 Abgabenordnung durchgeführt. Die Gewinnung und Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, die gewerbliche Verwendung und der Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren unterliegen dieser Steueraufsicht.

Die Steueraufsichtsmaßnahmen werden im gesamten Bezirk des Hauptzollamts Dortmund, meistens unter Beteiligung der Kommunalbehörden, regelmäßig durchgeführt. Der Bezirk des Hauptzollamts Dortmund erstreckt sich über den östlichen Teil des Ruhrgebietes, das westliche Sauerland bis hin zum Siegerland und umfasst u.a. die Städte Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Hagen und Siegen. Im Monat Februar wurden an vier Kontrolltagen verschiedene Shisha-Cafés u.a. in Siegen, Kamen, Finnentrop, Hagen und Dortmund kontrolliert.

Bei den Steueraufsichtsmaßnahmen im Februar wurden in 18 Fällen Strafverfahren wegen gewerbsmäßiger Hehlerei nach § 374 Abgabenordnung eingeleitet. In diesen Fällen wurde unversteuerter Tabak festgestellt der gewerbsmäßig gehandelt wurde. Weiterhin wurden in 15 Fällen Bußgeldverfahren wegen des Verstoßes des Verpackungszwangs nach §§ 36 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 16 Tabaksteuergesetz eingeleitet, weil der Tabak offen portionsweise vertrieben wurde. Insgesamt wurden im Februar 244 Kilogramm Tabak sichergestellt.

Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Insofern sind Aussagen hierzu nicht möglich.“

Internet-Recherchen ergaben darüber hinaus als weitere Ergebnisse der Kontrollen (November 2017 in Bochum, März 2018 in Bonn) zahlreiche andere Verstöße gegen diverse gesetzliche Regelungen wie zum Beispiel:

- Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW wurden nicht eingehalten,
- vorgeschriebene Messgeräte fehlten,
- abgelaufene Zulassung für Glückspielautomaten,
- illegale Ausweitung von Außengastronomie,
- Auffinden von un versteuertem Wasserpfeifentabak,
- Verstöße gegen die Sozialversicherungspflicht sowie Mindestlohnverstöße.

Aufgrund der in der Landesverfassung verankerten kommunalen Selbstverwaltung liegt die Kontrolle der Einhaltung von Gesetzen im pflichtgemäßen Ermessen der Kommunen. Die Kontrolle von Shisha-Bars und das Verfolgen von Verstößen ist Aufgabe der örtlichen Ordnungsämter. Das Ordnungsamt ist zum Schutz der Gäste und Beschäftigten berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen und sich die Wirksamkeit der von ihnen getroffenen Maßnahmen nachweisen zu lassen.

Sollte bei diesen Kontrollen festgestellt werden, dass sie ihren Verpflichtungen als Betreiber nicht nachkommen, kann als Maßnahme die sofortige Nutzungsuntersagung angeordnet werden.